

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Josef Bucher, Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, Mag. Werner Kogler
Kolleginnen und Kollegen

zu Antrag 746/A der Abgeordneten Josef Bucher, Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf,
Mag. Werner Kogler, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein
Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG),
BGBl. Nr. 1/1930 geändert wird, in der Fassung des Ausschussberichtes (329 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

1. Der Zitierungsanweisung „Art. 126b Abs. 2 lautet:“ wird „1.“ vorangestellt.
2. Es werden folgende Ziffern 2 und 3 angefügt:
 - „2. In Art. 127 Abs. 3 lautet der zweite Satz:
„Hinsichtlich der Prüfzuständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt
Art. 126b Abs. 2 sinngemäß.“
 3. In Art. 127a Abs. 3 lautet der zweite Satz:
„Hinsichtlich der Prüfzuständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt
Art. 126b Abs. 2 sinngemäß.“

Begründung:

Lehre und Rechtssprechung sind schon bisher davon ausgegangen, dass sich die Verwendung des Begriffs der „finanziellen Beteiligung“ in Art. 127 Abs. 3 sowie Art. 127a Abs. 3 B-VG auf den Beherrschungstatbestand bezieht und es folglich auch bei Landes- und Gemeindegebarung einen Beherrschungstatbestand bei der Unternehmensprüfung gibt. Die neugefassten Verweise dienen der Klarstellung und folgen der neuen Systematik des Art. 126b Abs. 2 B-VG.

